

Bauleitplanung der Stadt Naumburg Beratungs- und Beschlussvorlage

Beratung und Beschlussfassung zu den während der
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit
bis einschließlich 19.01.2024

eingegangenen Stellungnahmen zur

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
1 / Amt für Bodenmanagement Korbach	<p>Stellungnahme vom 20.12.2023 Bezüglich oben genannter Bauleitplanung, hier „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“ haben wir folgende Anregungen: 1) Entwurf— Begründung mit Umweltbericht, Seite 3, (PDF Seite 5/44), zu 2. Lage im Raum, 3. Abs.: Die aufgeführten Bezeichnungen der Flurstücksauflistung stimmen nicht mit dem Liegenschaftskataster überein. Nach unserer Einschätzung sind folgende Flurstücke von der Bebauungsplanplanung betroffen: Gemarkung: Elben Flur 2 Flurstücke: 77 (teilw.), 144/1 (teilw.), 81/1 (teilw.) Flur 3 Flurstücke: 251/1, 252/1, 252/2, 256, 257 451/251, 481/246, 632/351 und 633/258 Wir empfehlen die Flurstücksauflistung entsprechend anzupassen. 2) Entwurf— Begründung mit Umweltbericht, Seite 14, (PDF Seite 16/44), zu 8. Bodenordnung: Wir empfehlen hier zu prüfen, ob nicht eine Bodenordnung entgegen der Aussagen im Entwurf, erforderlich ist. Aus unserer Sicht ist eine Bodenordnung erforderlich, da nicht alle für öffentliche Zwecke benötigte Flächen im Eigentum der Stadt Naumburg sind und der derzeitige Zuschnitt und die Größe der vorhandenen Flurstücke (Grundstücke und Eigentumsstruktur) nicht der durch den Bebauungsplan beabsichtigten Planung bezüglich der Gestalt der neunten Flurstücke / Grundstücke entspricht. Zur Umsetzung des beabsichtigten Bebauungsplans (Entwurf) ist somit eine Neuordnung der Flurstücke / Grundstücke erforderlich.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob eine Bodenordnung gemäß den gesetzlichen Regelungen nach 80 ff BauGB - Vereinfachten Umlegung- bzw. 45 ff BauGB - Baulandumlegung- möglich ist.</p> <p>Für Rückfragen dazu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Des Weiteren bestehen zur vorgesehenen Bauleitplanung zur-</p>	<p>Wird beachtet. Es erfolgt eine entsprechende Korrektur.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	zeit keine weiteren Anregungen.	
2 / Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
3 / BUND Landesverband	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
4 / Bundesamt für Infrastruktur	Mitteilung vom 07.12.2023 Unsere Stellungnahme vom 07.09.2023 bleibt weiterhin bestehen auch nach 4.2.	Wird zur Kenntnis genommen.
5 / Deutsche Gebirgs- und Wanderverein	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
6 / Deutsche Post Bauen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
7 / Deutsche Telekom Technik	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
8 / Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
9 / Energienetz Mitte	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
10 / Uniper	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
11 / Gemeinde Edertal	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
12 / Gemeinde Bad Emstal	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
13 / Hessen Mobil	Stellungnahme vom 15.12.2023 Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffene Straßenbaulastträger. Die im Vorverfahren abgegebene Anregungen vom 09.10.2023 (Az.: 34c2-2023-034961-BV10.3/Sa und 34c1-2023-034962-BV10.3/Sa) wurden in den Bebauungsplan mit Begründung aufgenommen. Weitere Einwendungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung zuzusenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.
14 / HGON	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
15 / Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Archäologie	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
16 / Hessisches Landesamt für	Stellungnahme vom 28.12.2023 Da sich das neue Baugebiet direkt an eine denkmalgeschützte	

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
Denkmalpflege Kulturdenkmalpflege	<p>"Gesamtanlage Elben" anschließt, bitten wir Sie dies als Hinweis unter Punkt 2.2.3. - Hessisches Denkmalschutzgesetz sowie Punkt 5.2.8 -Schutzgut Kultur- und sonstig Sachgüter aufzunehmen. Sollten Sie entsprechendes Kartenmaterial oder weitere Informationen zur Gesamtanlage Elben benötigen, melden Sie sich bitte gerne nochmal bei mir.</p> <p>Von einer erheblichen negativen Betroffenheit durch die Planung auf den denkmalgeschützten Bereich ist bezugnehmend auf die vorliegenden Unterlagen nicht auszugehen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen den geplanten BBP keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Abteilung hessenArchäologie eine separate Stellungnahme vorbehalten bleibt.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
17 / IHK	<p>Stellungnahme vom 16.01.2024 Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18 Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel	<p>Stellungnahme vom 17.01.2024 vom Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen/Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz Die Stellungnahme vom 16.10.2023 nach § 4 (1) BauGB ist wie folgt zu ergänzen: Ausgleichsflächen Bezüglich der Nutzung und der Bewirtschaftung der Fläche sind die Auflagen aus der Düngeverordnung und den Wassergesetzen sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Aus Sicht des FB 61 – Servicezentrum Regionalentwicklung – Kreisstraßen Auf die Stellungnahme vom 16.10.2023 bezogen weisen wir nochmals darauf hin, dass die sich in der Baulast des Landkreises Kassel befindende Kreisstraße 113 direkt von dem Bauvorhaben „Am Heckenrain“ betroffen sein könnte.</p> <p>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement vertritt die Interessen des Landkreises Kassel im Zusammenhang mit planungsrechtlichen Entscheidungen für die Kreisstraßen des Landkreises Kassel. Die fachtechnische Stellungnahme von Hessen Mobil ist daher zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und redaktionell aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Vorfeld ist eine Abstimmung mit Hessen Mobil erfolgt. Die im Vorverfahren von Hessen Mobil abgegebene Anregungen vom 09.10.2023 (Az.: 34c2-2023-034961-BV10.3/Sa und 34c1-2023-034962-BV10.3/Sa) wurden in den Bebauungsplan</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
		mit Begründung aufgenommen.
19/ Kreisbauernverband Kassel e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
20 / Landesjagdverband	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
21 / Stadt Fritzlar	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
22 / Stadt Wolfhagen	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
23/ Stadt Waldeck	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
24 / NABU	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
25 / NVV	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
26 / Regierungspräsidium Kassel	<p>Stellungnahme Dez. Forsten, Jagd vom 07.12.2023 Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)</p> <p>Stellungnahme Dezernat 34 (Bergaufsicht vom 08.12.2023 Da der Geltungsbereich des Vorhabengebietes unverändert geblieben ist und vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen. Meine Stellungnahme vom 11.09.2023 (Dokument Nr. 2023/1267579) an den Magistrat der Stadt Naumburg behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe) vom 08.12.2023 Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Liegt in der Zuständigkeit der UWB. Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.</p> <p>Mitteilung des Dezernates Regionalplanung vom 15.01.2024 Eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 17.01.2024 Die o. a. Bauleitplanung der Stadt Naumburg wurde hinsichtlich der Belange des Hochwasserschutzes und der Betroffenheit oberirdischer Gewässer geprüft. Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im ST Elbenberg bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, ST Elbenberg, bestehen ebenfalls keine Beden-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Angeschriebene TÖB lfd. Nr.	Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahmen (Vermerke, Erläuterungen, Beschlussvorschlag)
	<p>ken.</p> <p>Jedoch bitte ich folgende Anmerkungen zur Lage des Teilgelungsbereiches B (Kompensationsfläche) innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Elbe (GWZ 4286) zu beachten. Die Fläche befindet sich teilweise im Abflussgebiet eines HQ100 der Elbe. Darunter wird der Bereich des Überschwemmungsgebietes verstanden, in dem das Wasser bei einem HQ100 erkennbar abfließt (gegenüber dem überstauten Gebiet, in dem das Wasser steht bzw. verzögert abfließt). Durch die vorgesehene Extensivierung von bestehenden Grünland und Anpflanzung von zehn hochstämmigen Obstbäumen ist jedoch keine signifikante Verringerung des verfügbaren Abflussquerschnittes und somit keine nachteilige Auswirkung auf den Hochwasserschutz zu erwarten.</p> <p>Ich weise weiterhin auf den Gewässerrandstreifen der Elbe hin. Innerhalb eines zehn Meter breiten Streifens, gemessen ab der Linie des Mittelwasserstandes der Elbe, gelten die Schutzvorschriften der § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz.</p> <p>Hervorzuheben ist hier das Verbot zur Entfernung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie zur Anpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb des Gewässerrandstreifens.</p>	<p>nommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
27 / Schutzgenbeinschaft Deutscher Wald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
28 / TenneT	<p>Stellungnahme vom 11.12.2023 In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
29 / Vodafone	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
30 / Verband Hessischer Fischer	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
31 / Zweckverband Naturpark Habichtswald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
32 / Kampfmitelrūmdienst	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahmen / Einwendungen Geäußerte Anregungen, Hinweise Datum der Stellungnahme	Empfehlung zur Be- handlung der Stel- lungnahmen (Vermerke, Erläuterun- gen, Be- schlussvorschlag)
BürgerIn 1	<p>Stellungnahme vom 08.01.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich lese in der Amtlichen Bekanntmachung in den Naumburger Nachrichten 49/2023 auf S.13 unter „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“, dass keine Auswirkungen gesehen werden.</p> <p>Dazu möchte ich eine Anregung geben: Auf dem Gartengrundstück oberhalb des Friedhofs und direkt an der Balhorer Straße befindet sich ein altes Gartenhaus. Ein älteres und vor allem so gut erhaltenes Gartenhaus ist mir in Elbenberg nicht bekannt. Ich rege deshalb an, dass es erhalten bleibt, entweder an Ort und Stelle oder dass es an eine andere geeignete Stelle im Ort transloziert wird.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Erhalt an Ort und Stelle ist aus Sicht der Stadt in Abwägung mit den Zielen des Bebauungsplans nicht sinnvoll.</p> <p>Es wird geprüft, ob eine Verbringung an einen anderen Ort möglich und in Bezug auf den Aufwand sinnvoll umsetzbar ist.</p>